

Merkblatt zum Schutz von Bäumen und Grünflächen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Grundsätzliches

Vorhandene Grünflächen einschließlich des Baumbestandes sind während der Durchführung von Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und den geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ zu schützen.

Des Weiteren sind folgende Regelwerke anzuwenden:

- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
- ZTV A-Stb – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV-VegtraMü – Zusätzliche Technische Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Eingriffe in den Standraum eines Baumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen nach Angabe der Abteilung Bauhof Grünanlagen der Gemeinde Karlsfeld notwendig.

2. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Straßenbaulastträger zu richten.

3. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. in Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer gegen den Stamm „abgepolsterten“, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung versehen werden. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden.

4. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist Kontakt mit der Abteilung Bauhof Grünanlagen der Gemeinde Karlsfeld aufzunehmen. In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

5. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes ggfs. durch Handschachtung, untertunneln oder einbringen eines Wurzelvorhangs nach Angaben der Abteilung Bauhof Grünanlagen der Gemeinde Karlsfeld durchzuführen.

Grundsätzlich ist alles daran zu setzen, Wurzeln unversehrt zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Wurzeln ab 2 cm Durchmesser da diese die langfristige Standsicherheit des Baumes gewährleisten. Der Bereich der Baumkrone darf nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Abfälle, mobile Toiletten, bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Heißbitumen, Zement und andere chemische Stoffe oder als Parkfläche für PKW, Lkw, Baumaschinen oder sonstige Gerätschaften benutzt werden.

Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm

Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

6. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Ein Verfüllen oder Geländeänderungen im Bereich von Bäumen ist grundsätzlich zu vermeiden und nur nach Rücksprache und Freigabe durch die Abteilung Bauhof Grünanlagen der Gemeinde Karlsfeld zulässig.

7. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

8. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdf Flächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist eine ordnungsgemäße Kroneneinkürzung nach ZTV durch eine Fachfirma durchzuführen.

9. Durchführung der Schutzbestimmung

Während der Erdarbeiten ist der Straßeneigentümer zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz.

Die Gehölzwertermittlung wird an einen neutralen Gutachter übergeben.

Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit der Abteilung Bauhof Grünanlagen der Gemeinde Karlsfeld durchzuführen.